

STATUTEN

des Fördervereins 100er-Club Wylihof

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen „100er-Club Wylihof“ besteht ein Verein mit ideeller Zwecksetzung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luterbach SO.

Art. 2

Zweck

Der Förderverein bezweckt die Unterstützung der Juniorensktion des GC Wylihof in Luterbach mit finanziellen Beiträgen. Die Beiträge werden zur Förderung der sportlichen sowie gesellschaftlichen Entwicklung der Junioren des GC Wylihof eingesetzt. Im Rahmen der Sportförderung können auch Junioren ausserhalb des GC Wylihof unterstützt werden. Der Verein kann ferner alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaften

Der Verein besteht nur aus Aktivmitgliedern.

Die Einzahlung eines Gönnerbeitrages gem. Art. 5 begründet, ohne ausdrücklichen Antrag, keine Mitgliedschaft.

Art. 4

Aktivmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gewillt ist, die Förderung der sportlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Junioren des GC Wylihof zu unterstützen. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind aktive Junioren des GC Wylihof als Direkt- oder Indirektbegünstigte.

Die Aktivmitgliedschaft ist mit einem Jahresbeitrag verbunden. Dieser Beitrag wird mit der Gründung auf CHF 25.00 festgesetzt. Der Beitrag kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes neu festgelegt werden. Eine pro rata Verrechnung ist ausgeschlossen.

Art. 5

Gönnerschaft

Alle Mitglieder des GC Wylihof und interessierte Drittpersonen haben die Möglichkeit den Zweck des Fördervereins mit einem einmaligen oder wiederkehrenden Beitrag zu unterstützen. Die Einzahlung eines Gönnerbeitrages begründet keine Mitgliedschaft, ausgenommen auf ausdrücklichen Antrag des Einzahlers. Der einbezahlte Betrag muss pro Kalenderjahr mind. CHF 100.00 betragen. Drittpersonen im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche wie auch juristische Personen.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss durch die GV

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand (VS)

A) Die Generalversammlung

Art. 8

ordentliche GV

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 9

ausserordentliche GV

Der Vorstand oder 1/3 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 10

Kompetenzen der GV

Die GV behandelt folgende Geschäfte

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung, Beiträge, Kompetenzsumme Vorstand
- Wahl
 - der Stimmzähler
 - des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Unterstützungsbeiträge über CHF 20'000 pro Projekt

Art. 11

Anträge an die GV

Anträge an die GV sind 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 12

Wahlen/Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

B) Der Vorstand

Art. 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Aktuars/Kassiers selbst. Mitglieder des Vorstands müssen nicht zwingend auch Vereinsmitglieder sein.

Präsident des Fördervereins wird von Amtes wegen der aktuell gewählte Juniorencaptain des GC Wylihof mit Sitz in Luterbach. Als Aktuar/Kassier amtet der aktuelle Vize-Juniorencaptain, sofern nicht durch die Generalversammlung ein anderer Kassier gewählt wird.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Aktuar und Kassier
- Verantwortlicher Sport

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte (insbesondere die Vergabe der Unterstützungsgelder bis CHF 20'000.00 pro Projekt), vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident sowie der Aktuar/Kassier können den Verein für laufende Geschäfte, namentlich sämtliche Kontoeröffnungen bei Bank und Post und in sonstigen Angelegenheiten für einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.00 mit Einzelunterschrift rechtsgültig binden. Für alle anderen Geschäfte und höheren Summen wird Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verlangt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV analog.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Art. 14

Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Vorstandstätigkeiten erfolgen ehrenamtlich und eine Entschädigung, über die effektiven Spesen hinaus, ist ausgeschlossen.

C) Revisonstelle

Art. 15

Verzicht auf Revision

Es wird gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB i V. m. Art. 727 OR auf die Revision verzichtet. (Opting-out)

Art. 16**Freiwilliges Review**

Die Vereinsrechnung wird den Revisoren des GC Wylihof im Sinne der Transparenz zu einem freiwilligen, nicht bindenden Review und Plausibilitätsprüfung vorgelegt.

IV. Finanzen**Art. 16****Rechnungslegung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17**Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Spenden (Gönnerschaft gem. Art. 5)
- Schenkungen und Vergabungen
- Öffentliche Zuwendungen und Beiträge
- den Kapitalerträgen.

Art. 18**Zweckgebundenheit**

Die Einnahmen des Vereins dürfen ausschliesslich für den in Art. 2 definierten Zweck verwendet werden. Eine Verwendung für die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 19****Statutenänderungen**

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3-Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20**Unabänderlichkeit**

Die nachfolgend genannten Bestimmungen können in Statutenänderungen in keinem Fall abgeändert oder entfernt werden.

- Art. 2
- Art. 14
- Art. 18
- Art. 21

Art. 21**Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen einem anderen ideellen Verein oder einer Gesellschaft mit ähnlichem Zweck, der durch die GV bestimmt wird, zugeführt werden. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern oder Gründern ist ausgeschlossen.

Ohne Beschluss der GV fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Juniorensektion des Golfclub Wylihof in Luterbach zu.

Art. 22**Allg. Bestimmungen**

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 23**Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der GV vom 13. Februar 2021 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Zuchwil, 13. Februar 2021

Die Präsidentin



Yvonne Rösch-Rütsche

Der Aktuar/Kassier


Lars Hummel**Statutenänderungen**

-